

**VERORDNUNG**  
der Oesterreichischen Nationalbank,  
mit der die Meldeverordnung  
**ZABIL 1/2013**  
der Oesterreichischen Nationalbank  
novelliert wird  
**(ZABIL 1/2016)**

Die Meldeverordnung ZABIL 1/2013 der Oesterreichischen Nationalbank, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 19. April 2013, wird gemäß § 6 Devisengesetz 2004, BGBl. I Nr. 123/2003 idF BGBl. I Nr. 4/2015, wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt 1.1 wird die Wortfolge “§ 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003 idF BGBl. I Nr. 36/2010 (DevG 2004)“ durch die Wortfolge „§ 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003 idF BGBl. I Nr. 4/2015 (DevG 2004)“ ersetzt.

2. Der Abschnitt 3.1.1 lautet:

### **„3.1.1 Meldeinhalt**

Inhalt der Meldung sind Bestände von und Transaktionen zu Wertpapieren, gemäß dem Belegschaubild P1 (Anlage 4).

Unabhängig vom Lagerort der Wertpapiere sind

- sämtliche Wertpapiereigenbestände (ausgenommen Auslandsfilialen), gleichgültig, ob sie selbst verwahrt werden, oder bei Dritten zur Verwahrung liegen
- die Bestände sowie Wertpapierdepotein- und -ausgänge von für inländische Nicht-Depotführer verwahrten Wertpapieren und
- die Bestände sowie Wertpapierdepotein- und -ausgänge von für Ausländer verwahrten Wertpapieren

entlang vordefinierter Depotgruppen zu melden.

Wird in einer Meldeperiode durch Wertpapierdepotein- bzw. -ausgänge eine Veränderung des Depotgruppenbestandes (eines Wertpapiers) auf Null herbeigeführt, ist für dieses Wertpapier für den entsprechenden Monat, in dem der Depotbestand Null erreicht, eine Meldung zu legen.“

3. Im Abschnitt 3.1.4 wird die Wendung „7 Bankwerktagen“ durch die Wendung „10 Bankwerktagen“ ersetzt.

4. Der Abschnitt 3.2 „Meldung von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften“ entfällt.

5. Der Abschnitt 3.3 „Depotinhaber-Meldung“ entfällt.

6. Der Abschnitt 4.1.2.2 lautet:

### **„4.1.2.2 Weitere spezielle Regelungen**

- Einlagen entgegennehmende Unternehmen gemäß Artikel 1 lit. a Z 2 sublit. a der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. 09.2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33) ABl. L 297 vom 7.11.2013 - im Folgenden EZB-Monetärstatistik-VO - unterliegen der speziellen Regelung zur Meldung von *Sonstigen Investitionen* gemäß Abschnitt 4.3.
- Länder und Gemeinden, die gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Statistik der Gebarung im öffentlichen Sektor (Gebarungstatistik-VO 2014,

BGBl II Nr. 345/2013, idgF) Meldungen zeitgerecht, vollständig und korrekt an die Bundesanstalt Statistik Österreich erstatten, erfüllen hiermit ihre Meldeverpflichtung gemäß Abschnitt 4.

- Verwaltungsgesellschaften (§ 3 Abs. 2 Z 1 Investmentfondsgesetz 2011, BGBl. Nr. 77/2011 idgF) sowie Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien (§ 2 Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I Nr. 80/2003 idgF), die gemäß Verordnung Nr. 1073/2013 der Europäischen Zentralbank vom 27. Juli 2007 über die Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds, ABl. L 211 vom 11.8.2007, melden, sind von der Meldungslegung der grenzüberschreitenden *Sonstigen Investitionen* von Investmentfonds gemäß den Anlagen 9 und 10 befreit. *Sonstige Investitionen* auf eigene Rechnung und Namen sind hingegen zu melden.“

7. Im Abschnitt 4.2.2 wird vor der Abkürzung „MFIs“ die Wortfolge „Monetären Finanzinstitute“ eingefügt.

8. Im Abschnitt 4.2.4 wird folgender Satz angefügt:

„MFIs, die den speziellen Regelungen gemäß Abschnitt 4.3 unterliegen, müssen die Meldungen innerhalb von 10 Bankwerktagen ab Monatsultimo übermitteln.“.

9. Der Abschnitt 4.3 lautet:

## **„4.3 Spezielle Regelung zur Meldung von Sonstigen Investitionen durch MFIs**

### **4.3.1 „Meldepflichtige**

Meldepflichtig sind Einlagen entgegennehmende Unternehmen gemäß Artikel 1 lit. a Z 2 sublit. a der *EZB-Monetärstatistik-VO*, die ihren Sitz im Inland haben oder im Inland über eine Zweigstelle tätig sind.

### **4.3.2 Meldung von DI-Ausleihungen und DI-Einlagen MFIs**

#### **4.3.2.1 Meldeinhalt**

Inhalt der Meldung sind alle jene Forderungen und Verpflichtungen, die unter den Kategorien Ausleihungen und Einlagen gegenüber ausländischen Gläubigern bzw. Schuldner – ausgenommen ausländische *MFIs* und ausländische Banken – existieren, mit denen Direktinvestitionsbeziehungen gemäß Abschnitt 2 bestehen.

Die Definitionen und Abgrenzungen des Vermögensausweises (VERA-V gemäß § 74 BWG) zur Bestimmung der melderlevanten ausländischen Beteiligungen und Anteilsrechte, sind anzuwenden. Betroffen sind in diesem Fall jene ausländischen Gläubiger bzw. Schuldner, die im Rahmen des Vermögensausweises als grenzüberschreitende Beteiligung und Anteilsrechte gemeldet werden.

Die Meldung gliedert sich in Meldungen von Forderungen und Verpflichtungen von *MFIs*, aus *Sonstigen Investitionen* gegen ausländische Konzernunternehmen, unterteilt in Einlagen und Ausleihungen, gemäß der Anlage 14.

#### **4.3.2.2 Meldegrenze**

Die Meldung von DI-Ausleihungen und DI-Einlagen durch *MFIs* unterliegt keiner Meldegrenze.

#### **4.3.2.3 Meldeperiode**

Die Meldung ist monatlich zu erstatten. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats. Die Meldung ist spätestens bis zum 10. Bankwerktag des Folgemonats zu erstatten.

### **4.3.3 Meldung zusätzlicher Inhalte für Zwecke der Außenwirtschaftsstatistiken“**

#### **4.3.3.1 Meldeinhalt**

Es sind die in der Anlage 15 aufgelisteten Inhalte zu melden.

#### **4.3.3.2 Meldegrenze**

Die Meldung dieser Inhalte unterliegt keiner Meldegrenze.

#### **4.3.3.3 Meldeperiode**

Die Meldung ist monatlich zu erstatten. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Monats. Die Meldung ist spätestens bis zum 10. Bankwerktag des Folgemonats zu erstatten.“

10. *Im Abschnitt 5.2.2 wird die Wortfolge „die zur Berechnung ihrer Solvabilität gemäß § 22 Abs. 6 BWG“ durch die Wortfolge „die zur Berechnung gemäß Artikel 274 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ABl. L 176 vom 26. Juni 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates – im Folgenden CRR –, ersetzt.*

11. *In Anhang A in der Begriffsbestimmung „**Depotgruppe**“ entfallen:*

- a) *im zweiten Absatz der Klammerausdruck „und dazugehörige Wertpapierein- und -ausgänge“*
- b) *im dritten Absatz die Depotgruppe „D03 - Depots zu (eigenen) echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe Geschäfte“*
- c) *der letzte Satz im vorletzten Absatz sowie der letzte Absatz.*

12. *In Anhang A in der Begriffsbestimmung „**Direktinvestition**“ wird die Wortfolge „im Teil A1b (Beteiligungen und Anteilsrechte) des Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (§ 74 BWG)“ durch die Wortfolge „in Art 4 Abs. 1 Z 35 CRR“ ersetzt.*

13. *In Anhang A in der Begriffsbestimmung „**Finanzderivate**“ wird die Wortfolge „besonderen außerbilanzmäßigen Finanzgeschäfte gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG“ durch die Wortfolge „Derivate gemäß Anhang 2 der CRR“ ersetzt.*

14. *In Anhang A in der Begriffsbestimmung „**Inländische Depotführer**“ wird die Aufzählung*

*„Inländische Depotführer umfassen:*

- *Inländische MFIs, ausgenommen Geldmarktfonds*
- *Inländische Kreditinstitute im Sinne des § 1 BWG, die keine MFIs sind, jedoch die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere durchführen (Depotgeschäft – § 1 Abs. 1 Z 5 BWG)*
- *Inländische Zweigstellen von Wertpapierfirmen gemäß § 9a BWG*
- *Inländische Zweigstellen von Kredit- und Finanzinstituten aus Mitgliedstaaten (§§ 9 und 11 BWG), die die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft – § 1 Abs. 1 Z 5 BWG) durchführen.“*

*durch die Aufzählung*

*„Inländische Depotführer umfassen:*

- Inländische *MFIs*, ausgenommen Geldmarktfonds.
- Inländische Kreditinstitute im Sinne des § 1 BWG, die keine *MFIs* sind, jedoch die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere durchführen (Depotgeschäft – § 1 Abs. 1 Z 5 BWG).
- Abbaueinheiten gemäß § 2 Z 56 BaSAG, welche die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren durchführen.
- Inländische Zweigstellen von Wertpapierfirmen gemäß § 12 WAG, welche die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft – § 1 Abs. 1 Z 5 BWG) durchführen.
- Inländische Zweigstellen von Kredit- und Finanzinstituten aus Mitgliedstaaten (§§ 9 und 11 BWG), die die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft – § 1 Abs. 1 Z 5 BWG) durchführen.“

ersetzt.

15. In Anhang A in der Begriffsbestimmung „**Monetäre Finanzinstitute (MFIs)**“ wird die Aufzählung

„Monetäre Finanzinstitute (MFIs) umfassen:

- im Euroraum ansässige Kreditinstitute im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2006/48/EG und E-Geld-Institute im Sinne der Richtlinie 2000/46/EG
- alle anderen im Euroraum ansässigen Finanzinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinn von anderen Wirtschaftssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinn) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren.“

durch die Aufzählung

„Monetäres Finanzinstitut (MFI) bezeichnet ein gebietsansässiges Unternehmen aus einem der folgenden Sektoren:

1. Zentralbanken;
2. sonstige MFIs; diese umfassen
  - a) Einlagen entgegennehmende Unternehmen:
    - i) Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, und
    - ii) andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen als Kreditinstitute, die
      - andere Finanzinstitute im Sinne des Unionsrecht sind, die in ihrer Hauptfunktion finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von institutionellen Einheiten, nicht nur von MFIs entgegenzunehmen (ihre Zuordnung zu MFIs bestimmt sich nach der Substitutionsfähigkeit zwischen den von anderen MFIs emittierten Finanzinstrumenten und den bei Kreditinstituten platzierten Einlagen), und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen oder
      - E-Geld-Institute sind, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben;

b) Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EG) 1071/2013 Artikel 2 der EZB-Monetärstatistik VO.

„Berichtspflichtiger“ und „Gebietsansässiger“ haben dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98“.

ersetzt.

16. Im Anhang B wird die Anlage 2 durch folgende Anlage ersetzt:

”

<b>Meldung Stammdaten aktive DI-Beteiligungen im Ausland</b>	<b>D2</b> Anlage 2
<b>Angaben zum Inländer/Melder:</b>	
OeNB-Identnummer	
Firmenwortlaut lt. Firmenbuch/Vorname, Zuname und Geburtsdatum	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
<b>Angaben zum ausländischen DI-Unternehmen:</b>	
OeNB-Identnummer	
Firmenwortlaut	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Land	
Steuer- bzw. Firmenbuch-Nummer	
Rechtsform	
NACE 2008	
Beschreibung Kernfunktion	
Geschäftsart	
<b>Angaben zur Beteiligung:</b>	
Handelt es sich um eine direkte oder indirekte Beteiligung?	
Motiv der Beteiligung	
Handelt es sich bei dieser Beteiligung um eine Neugründung des Unternehmens?	
Jahr der erstmaligen Beteiligung	
<b>Wenn es sich um den Kauf von Anteilsrechten an einem ausländischen Unternehmen handelt, ist hier der inländische Verkäufer anzugeben:</b>	
Firmenwortlaut/Vorname, Zuname	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Land	
Steuer- bzw. Firmenbuch-Nummer	

”

17. Im Anhang B wird die Anlage 3 durch folgende Anlage ersetzt:

”

<b>Meldung Stammdaten passive DI-Beteiligungen aus dem Ausland</b>	<b>D3</b> Anlage 3
<b>Angaben zum Inländer/Melder:</b>	
OeNB-Identnummer	
Firmenwortlaut	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

”

<b>Angaben zum ausländischen Direktinvestor:</b>	
OeNB-Identnummer	
Firmenwortlaut/Vorname, Zuname und Geburtsdatum	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Land	
Steuer- bzw. Firmenbuch-Nummer	
NACE 2008	
Beschreibung Kernfunktion	
Geschäftsart	
<b>Angaben zur Beteiligung:</b>	
Handelt es sich um eine direkte oder indirekte Beteiligung?	
Motiv der Beteiligung	
Handelt es sich bei dieser Beteiligung um eine Neugründung des Unternehmens?	
Jahr der erstmaligen Beteiligung	
Wenn es sich um den Kauf von Anteilsrechten an einem inländischen Unternehmen handelt, ist hier der ausländische Verkäufer anzugeben:	
Firmenwortlaut/Vorname, Zuname	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Land	
Steuer- bzw. Firmenbuch-Nummer	

”

18. Im Anhang B wird die Anlage 4 durch folgende Anlage ersetzt:

”

<b>Wertpapier-Depotmeldung für inländische Depotführer</b>		<b>P1</b> Anlage 4			
<b>Angaben zum Inländer/Melder:</b>					
OeNB-Identnummer					
<b>Angaben zur Meldung:</b>					
Meldeperiode					
Kennzeichen Ersatz-/ Komplettierungsmeldung					
Depotgruppe					
Depotinhaber Sitzland					
<b>Spalten</b>		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
Wertpapier-Kennnummer - ISIN-Code					
Interne Wertpapier-Kennnummer					
Nominale-/Stück-Kennzeichen					
Eingänge mit Gegenwert*	Nominale/Stück				
	Eurowert				
	Stückzinsen				
Eingänge ohne Gegenwert*	Nominale/Stück				
	Eurowert				
Eingänge ohne Standveränderung*	Nominale/Stück				
	Eurowert				
	Stückzinsen				
Ausgänge mit Gegenwert*	Nominale/Stück				
	Eurowert				
	Stückzinsen				

Ausgänge ohne Gegenwert*	Nominale/Stück				
Ausgänge ohne Standveränderung*	Eurowert				
Depotgruppen-Stand	Nominale/Stück				
	Nominale/Stück- hievon-Short				
	Marktwert in Euro				
Wertpapier-Nominalwährung					

\*Ein- bzw. Ausgänge sind nur für Kundendepots meldepflichtig

”

19. Im Anhang B entfällt die Anlage 6 (Meldung von Wertpapierein- und -ausgängen und von -beständen zu echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften, P3)

20. Im Anhang B entfällt die Anlage 4a (Depotinhaber-Meldung für inländische Depotführer, P6)

21. Im Anhang B wird die Anlage 14 durch folgende Anlage ersetzt:

”

<b>Meldung DI-Ausleihungen und DI-Einlagen MFIs</b>	Anlage 14
<b>Angaben zum Inländer/Melder:</b>	
OeNB-Identnummer	
<b>Angaben zum Ausländer:</b>	
OeNB-Identnummer	
<b>Angaben zur Meldung:</b>	
Meldeperiode	
Originalwährung	
Kennzeichen Ersatzmeldung	
Meldeposition (Art der Ausleihung bzw. der nicht-transaktionsbedingten Veränderung)	Bestand am Ende der Meldeperiode bzw. nicht transaktionsbedingte Veränderung
Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Laufzeit bis 1 Jahr	
Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Laufzeit bis 1 Jahr, hievon täglich fällig	
Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Laufzeit über 1 Jahr bis 5 Jahre	
Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Laufzeit über 5 Jahre	
Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken, hievon Reverse Repos	
Ausleihungen an Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken, hievon überfällige Ausleihungen	
Nicht-transaktionsbedingte Veränderungen von Ausleihungen zum Vormonat aufgrund von Abschreibungen aus allen Titeln gegenüber MFIs bzw. Banken	
Nicht-transaktionsbedingte Veränderungen von Ausleihungen zum Vormonat aufgrund von Abschreibungen aus allen Titeln gegenüber Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken	
Meldeposition (Art der Einlage bzw. der nicht-transaktionsbedingten Veränderung)	Bestand am Ende der Meldeperiode bzw. nicht transaktionsbedingte Veränderung



Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken, täglich fällige Einlagen	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit vereinbarter Bindungsfrist bis 1 Jahr	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit vereinbarter Bindungsfrist über 1 Jahr bis 2 Jahre	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit vereinbarter Bindungsfrist über 2 Jahre	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Kündigungsfrist bis 3 Monate	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Kündigungsfrist über 3 Monate bis 1 Jahr	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Kündigungsfrist über 1 Jahr bis 2 Jahre	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken mit Kündigungsfrist über 2 Jahre	
Einlagen von Nicht-MFIs bzw. Nicht-Banken, Repos	

”

22. Im Anhang B wird die Anlage 15 durch folgende Anlage ersetzt:

„Anlage 15

### **Zusätzliche Inhalte für Zwecke der Außenwirtschaftsstatistiken**

Folgende Meldepositionen sind bei Ausleihungen bzw. Einlagen zu melden:

- Ausleihungen an internationale Organisationen
  - mit den Laufzeiten bis 1 Jahr  
hiervon täglich fällig  
über 1 Jahr bis 5 Jahre  
über 5 Jahre.
  - sowie mit den Sonstigen Subpositionen  
Reverse Repos  
Überfällige Ausleihungen.
- Reverse-Repos (Forderungen aus echten Pensionsgeschäften)  
Jeweils unter der Kategorie „Sonstige Subpositionen“ in den Blöcken „Ausleihungen an MFIs in EU-Mitgliedsländern“, „Ausleihungen an Nicht-MFIs in EU-Mitgliedsländern“, „Ausleihungen an Banken in Nicht-EU-Ländern“, „Ausleihungen an Nichtbanken in Nicht-EU-Ländern“.
- Überfällige Ausleihungen  
Jeweils unter der Kategorie „Sonstige Subpositionen“ in den Blöcken „Ausleihungen an MFIs in EU-Mitgliedsländern“, „Ausleihungen an Nicht-MFIs in EU-Mitgliedsländern“, „Ausleihungen an Banken in Nicht-EU-Ländern“, „Ausleihungen an Nichtbanken in Nicht-EU-Ländern“.
- Einlagen von internationalen Organisationen mit den Einlagenarten
  - Täglich fällige Einlagen
  - Mit vereinbarter Bindungsfrist  
bis 1 Jahr  
über 1 Jahr bis 2 Jahre  
über 2 Jahre
  - Mit Kündigungsfrist  
bis 3 Monate  
über 3 Monate bis 1 Jahr  
über 1 Jahr bis 2 Jahre  
über 2 Jahre
  - Repos.

Sämtliche Ausleihungen bzw. Einlagen sind gegliedert nach dem zweistelligen ISO-Ländercode des Sitzlandes der Gegenpartei sowie nach dem dreistelligen ISO-Währungscode zu melden.“

### 23. Inkrafttreten

Die Novellierungsanordnungen gemäß Z 1, Z 6 bis 10, Z 12 bis 17 sowie Z 21 und 22 treten am 1.4.2016 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30.4.2016 anzuwenden.

Die Novellierungsanordnungen gemäß Z 2 und 3 sowie Z 11 und 18 treten am 1.9.2016 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30.9.2016 anzuwenden.

Die Novellierungsanordnungen gemäß Z 4 und 19 treten am 1.9.2016 in Kraft; Meldungen gemäß dem Abschnitt 3.2 der Meldeverordnung ZABIL 1/2013 in der Stammfassung sind letztmalig zum Meldestichtag 31.8.2016 zu erstatten.

Die Novellierungsanordnungen gemäß Z 5 und 20 treten am 1.1.2017 in Kraft; Meldungen gemäß dem Abschnitt 3.3 der Meldeverordnung ZABIL 1/2013 in der Stammfassung sind letztmalig zum Meldestichtag 31.12.2016 zu erstatten.

Wien, am

**Direktorium  
der Oesterreichischen Nationalbank**

## Erläuterungen

Derzeit ist die Meldeverordnung ZABIL 1/2013 zum grenzüberschreitenden Kapitalverkehr für die Zwecke der Zahlungsbilanz, der Internationalen Vermögensposition und der Direktinvestitionsstatistik in Kraft. Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf soll nun die Meldeverordnung ZABIL 1/2013 – unter anderem zwecks Entlastung der Respondenten – in einigen Punkten in inhaltlicher und formaler Natur geändert werden. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- **Meldung zu Portfolioinvestitionen (PI)**

- Meldeinhalte im Abschnitt 3.1.1 in der Wertpapierdepotmeldung betreffend die Meldeverpflichtung von Ein- bzw. Ausgängen für inländische Depotführer wurden zwecks Vereinfachung und zur Vermeidung von Doppelerhebungen geändert und präzisiert. Das dazugehörige Belegschaubild (P1; Anlage 4) wird, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, zur Gänze neu aufgelegt.
- Meldung von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und Wertpapierleihe-Geschäften (Abschnitt 3.2 sowie Beleg P3; Anlage 6) entfällt zur Entlastung der Respondenten.
- Aufgrund des Entfalls des Abschnittes 3.2. ist die Codeausprägung der Depotgruppe (D03) (Anhang A) nicht mehr notwendig.
- Die Depotinhaber-Meldung (Abschnitt 3.3 sowie Beleg P6; Anlage 4a) für inländische Depotführer entfällt zur Entlastung der Respondenten.
- Anpassung der Definition von inländischen Depotführern (Anhang A) sowie Präzisierung im Bereich Wertpapierfirmen, welche die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere durchführen. Des Weiteren umfasst der Begriff „Inländischer Depotführer“ nun auch den neu eingeführten Begriff „Abbaueinheit“.

- **Meldung zu Sonstigen Investitionen (SI)**

- Präzisierung der Meldebefreiung für Länder und Gemeinden (Abschnitt 4.1.2.2).
- Verkürzung der Meldefrist für MFIs in Abschnitt 4.2.4, damit konsistente und effiziente Übermittlungszeitpunkte im Zusammenhang mit der Datenmodellverordnung sichergestellt werden.
- Anpassung des MFI Begriffs (Abschnitt 4.3.1).

- **Meldung zu Finanzderivaten (FD)**

- Anpassung der Definition der zur Meldung von Beständen aus grenzüberschreitenden Geschäften mit Finanzderivaten verpflichteten Inländer, durch die Anpassung des Verweises auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ABl. L 176 vom 26. Juni 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, im Bereich der Finanzderivate (Abschnitt 5.2.2).

- **Meldung zu Direktinvestitionen (DI)**
  - Änderung der Belegschaubilder D2 und D3 (Anlagen 2 und 3), zwecks Präzisierung der Bezeichnung einzelner Meldepositionen.

Die mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf vorgesehenen Änderungen treten zum Teil am 1. April 2016, am 1. September 2016 und am 1. Jänner 2017 in Kraft.

## **Verordnung der Oesterreichischen Nationalbank betreffend statistische Erhebungen über Exporte und Importe von Dienstleistungen (LSEZE 2015)**

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Devisengesetzes 2004, BGBl I Nr. 123/2003 idF BGBl I Nr. 4/2015, wird verordnet:

### **Erhebungsgegenstand**

§ 1 Zum Zwecke der Erstellung von Statistiken gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004 werden von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) bei den im § 2 angeführten statistischen Einheiten Exporte und Importe von Dienstleistungen gemäß vorliegender Verordnung im Kalenderjahr 2015 oder, bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr, in jenem Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 2015 abgeschlossen wird, (Berichtsperiode) erhoben. Die erhobenen Daten dienen der Evaluierung und Aktualisierung der Grundgesamtheit der für die Meldungslegungen gemäß der Meldeverordnung ZABIL 1/2012 der Oesterreichischen Nationalbank relevanten Meldepopulationen.

### **Erhebungsbereich, Statistische Einheiten**

§ 2 (1) Statistische Einheiten im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Unternehmen,
2. Arbeitsgemeinschaften,
3. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, sofern diese gewerblich oder beruflich im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1994 tätig sind, und
4. Verbände von Körperschaften öffentlichen Rechts,

die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abteilungen 05 bis 43, 45 bis 63, 66 bis 82 sowie 95 der nach § 4 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes 2000 in der Bundesanstalt Statistik Österreich aufgelegten und unter der Internetadresse [www.statistik.at](http://www.statistik.at) veröffentlichten Systematik der Wirtschaftstätigkeiten – ÖNACE 2008 – oder eine mit einer solchen Tätigkeit verbundene Dienstleistung selbständig, regelmäßig und in der Absicht zur Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils verrichten.

(2) Unternehmen sind im Sinne von Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 zu verstehen.

(3) Eine Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen, die sich vertraglich zur gemeinsamen Durchführung eines Projektes verpflichtet haben und deren kaufmännische Leitung einem dieser Unternehmen obliegt, unabhängig davon, ob sie als Außen- oder Innengesellschaft oder als Mischform tätig wird.

(4) Ein Verband von Körperschaften öffentlichen Rechts ist ein Zusammenschluss mehrerer Körperschaften öffentlichen Rechts, die sich vertraglich zur gemeinsamen Durchführung einer Tätigkeit gemäß den Abteilungen 36 bis 39 der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten ÖNACE 2008 oder zu einer mit einer solchen Tätigkeit verbundenen Dienstleistung verpflichtet haben und diese Tätigkeit selbständig, regelmäßig und zur Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils verrichten.

(5) Von der Wirtschaftstätigkeit gemäß Abs. 1 sind die Privatzimmervermietung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) und der Buschenschank gemäß § 2 Abs. 9 der GewO 1994 ausgenommen.

### **Erhebungsmerkmale**

§ 3 (1) Folgende Merkmale werden erhoben:

1. die Identifikationsmerkmale der statistischen Einheit;
2. die Gesamtsumme der Erlöse aus den in der Berichtsperiode erbrachten grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Dienstleistungsexporte); sowie davon die Gesamtsumme der Erlöse aus Dienstleistungen, die an Länder außerhalb der EU (EXTRA-EU) erbracht wurden; ferner Angaben zu den zwei Hauptpartnerländern in der Extra-EU;
3. die Gesamtsumme der Aufwendungen für die in der Berichtsperiode bezogenen grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Dienstleistungsimporte); sowie davon die Gesamtsumme der Aufwendungen für Dienstleistungen, die aus Ländern außerhalb der EU (EXTRA-EU) bezogen wurden; ferner Angaben zu den zwei Hauptpartnerländern in der Extra-EU.

(2) Als grenzüberschreitende Dienstleistungen gelten die in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Dienstleistungsarten.

### **Erhebungsart**

§ 4 Die Erhebungsmerkmale werden von der OeNB auf folgende Arten erhoben:

1. die Merkmale gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 durch Heranziehung der Daten des Registers der statistischen Einheiten gemäß § 25a des Bundesstatistikgesetzes 2000,
2. alle übrigen Merkmale gemäß § 3 Abs. 1 durch Befragung.

### **Auskunftspflicht**

§ 5 (1) Bei Befragung gemäß § 4 Z 2 besteht Auskunftspflicht über:

1. statistische Einheiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, 3 und 4, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten
  - a) gemäß den Abteilungen 05 bis 43 der ÖNACE 2008 ausüben, mit 20 und mehr Beschäftigten,
  - b) gemäß den Abteilungen 45 und 46 sowie der Klasse 47.73 der ÖNACE 2008 ausüben, mit einem in der Berichtsperiode erzielten Gesamtumsatz exklusive Umsatzsteuer ab drei Millionen Euro,

- c) gemäß der Abteilung 47 (ohne Klasse 47.73), den Gruppen 49.4 und 79.1, der Klasse 52.29 sowie der Unterklasse 55.10-1 der ÖNACE 2008 ausüben, mit einem in der Berichtsperiode erzielten Gesamtumsatz exklusive Umsatzsteuer ab 1,9 Millionen Euro,
- d) gemäß den Abschnitten H (ohne Gruppe 49.4 sowie Klasse 52.29), I (ohne Unterklasse 55.10-1), J, L, M (ohne Abteilung 75) und N (ohne Gruppe 79.1) sowie den Abteilungen 66 und 95 der ÖNACE 2008 ausüben, mit einem in der Berichtsperiode erzielten Gesamtumsatz exklusive Umsatzsteuer ab 900.000 Euro,
- e) gemäß der Abteilung 75 der ÖNACE 2008 ausüben, mit einem in der Berichtsperiode erzielten Gesamtumsatz exklusive Umsatzsteuer ab 300.000 Euro,
- f) gemäß der Gruppe 58.2, den Klassen 62.03, 62.09, 63.12, 70.21, 73.12 sowie der Unterklasse 73.11 2 der ÖNACE 2008 ausüben, mit 10 und mehr Beschäftigten im Jahresdurchschnitt der Berichtsperiode,
- g) gemäß den Abschnitten G, H, I, J, L, M, N (ohne der Gruppe 58.2, den Klassen 62.03, 62.09, 63.12, 70.21, 73.12 sowie der Unterklasse 73.11-2) und den Abteilungen 66 und 95 der ÖNACE 2008 ausüben, mit 20 und mehr Beschäftigten im Jahresdurchschnitt der Berichtsperiode

2. statistische Einheiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 ab einem in der Berichtsperiode erzielten Gesamtauftragswert exklusive Umsatzsteuer von einer Million Euro.

(2) Die Auskunftspflicht gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a besteht über die Berichtsperiode, in der die Voraussetzungen vorliegen, auch wenn die statistische Einheit nicht während der gesamten Berichtsperiode bestanden hat, wobei die Anzahl der Beschäftigten zum 30. September der Berichtsperiode ausschlaggebend ist.

(3) Beträgt der gesamte Umsatz aller durch die Auskunftspflicht gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a erfassten statistischen Einheiten in einem der Wirtschaftszweige gemäß den Abteilungen 05 bis 42 der ÖNACE 2008 nicht mindestens 90% und gemäß der Abteilung 43 der ÖNACE 2008 nicht mindestens 60% des Gesamtumsatzes aller in diesem Zweig tätigen statistischen Einheiten im Sinne des §2 Abs. 1 Z 1, 3 und 4, so besteht Auskunftspflicht auch über statistische Einheiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 mit weniger als 20 Beschäftigten (einschließlich Eigen- und Fremdpersonal), sofern diese in der Berichtsperiode einen Umsatz (exklusive Umsatzsteuer) von mindestens

1. einer Million Euro in Wirtschaftszweigen gemäß den Abteilungen 05 bis 42 der ÖNACE 2008  
oder

2. zwei Millionen Euro im Wirtschaftszweig gemäß der Abteilung 43 der ÖNACE 2008 hatten.

(4) Zur Auskunftserteilung sind jene natürlichen oder juristischen Personen sowie eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, die eine statistische Einheit, über die gemäß Abs. 1 bis 3 Auskunftspflicht besteht, im eigenen Namen betreiben und die durch Übermittlung der Zugangsberechtigung zur Auskunftserteilung aufgefordert werden (§ 6). Hat ein Unternehmer einen Fiskalvertreter gemäß § 27 Abs. 7 und 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994 beauftragt, so ist der Fiskalvertreter, sofern ihm die Zugangsberechtigung zur elektronischen Meldung übermittelt wurde (§ 6), zur Auskunftserteilung verpflichtet.

### **Erhebung**

§ 6 Die Befragung (§ 4 Z 2) erfolgt durch ein bundesweit einheitlich gestaltetes elektronisches Erhebungsformular, zu welchem den Betreibern von statistischen Einheiten, über die Auskunftspflicht besteht (§ 5), oder im Fall des § 5 Abs. 4 zweiter Satz dem Fiskalvertreter, die notwendige Zugangsberechtigung brieflich übermittelt wird.

### **Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen**

§ 7 (1) Die Auskunftspflichtigen (§ 5 Abs. 4) sind verpflichtet, die elektronischen Erhebungsformulare vollständig und nach bestem Wissen auszufüllen und diese bis zum 30. September 2016 an die im Erhebungsformular angegebene Stelle elektronisch zu übermitteln.

(2) Soweit beim Auskunftspflichtigen die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Meldung nicht gegeben sind, so hat der Auskunftspflichtige dies innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zugangsberechtigung für die Erhebungsformulare der im Übermittlungsschreiben angegebenen Stelle und Adresse schriftlich mitzuteilen. Es werden dann Erhebungsformulare in Papierform zugestellt, die bis zum 30. September 2016 ausgefüllt der angegebenen Stelle und Adresse postalisch zu übermitteln sind.

(3) Sind keine Erlöse oder Aufwendungen aus grenzüberschreitenden Dienstleistungen in der Berichtsperiode angefallen, müssen die Erhebungsformulare mit einer Null befüllt übermittelt werden.

(4) Meldepflichtige, die aufgrund der Meldeverordnung ZABIL 1/2012 der Oesterreichischen Nationalbank Meldungen betreffend die statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs erstatten, sind von der Auskunftspflicht gemäß § 5 dieser Verordnung befreit.

### **Verwendung der geschlechtsspezifischen Form**

§ 8 Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

### **Schlussbestimmungen**

§ 9 (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oesterreichischen Nationalbank betreffend statistische Erhebungen über die Importe und Exporte von Dienstleistungen und grenzüberschreitende Finanzbeziehungen, erschienen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 242 vom 10. Dezember 2008 außer Kraft.

### **Verweisungen**

§ 10 Soweit in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in folgenden Fassungen anzuwenden:



1. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, ABl. Nr. L 393 vom 20. Dezember 2006 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 ABl. Nr. L 97 vom 9. April 2008 S.13;
2. Verordnung (EWG) Nr. 696/93 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 76 vom 30. März 1993 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21. November 2008 S. 1;
3. Devisengesetz 2004, BGBl. I Nr. 123/2003 idF BGBl. I Nr. 4/2015;
4. Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2014;
5. Gewerbeordnung 1994 , BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 81/2015;
6. Körperschaftsteuergesetz 1988 , BGBl. Nr. 401/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015;
7. Umsatzsteuergesetz 1994 , BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015;
8. Meldeverordnung ZABIL 1/2012 der Oesterreichischen Nationalbank betreffend die statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Nr. 186 vom 26.9.2012.

Wien, am

**Direktorium  
der Oesterreichischen Nationalbank**

## **ANLAGE**

### **Dienstleistungen im Sinn des § 3 Abs. 2 sind:**

#### **1. Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen der Lohnveredelung**

#### **2. Instandhaltungs- und Reparaturleistungen a.n.g.**

#### **3. Transportleistungen**

Seetransportleistungen, Lufttransportleistungen, Raumtransportleistungen, Eisenbahntransportleistungen, Straßentransportleistungen, Transportleistungen der Binnenschifffahrt, Transport in Rohrleitungen, Elektrizitätsübertragung, sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr, Postdienste, Kurierdienste.

#### **4. Bauleistungen**

Vorbereitende Baustellenarbeiten; Hoch- und Tiefbauarbeiten; Bauinstallationsarbeiten; Ausbau- und Bauhilfstätigkeiten.

#### **5. Versicherungsdienstleistungen**

Prämien und Leistungen für Transportversicherungen, Sachversicherungen, reine Ablebensversicherungen, Rückversicherungen, Pensionskassen und standardisierte Garantien; Versicherungshilfsdienste.

#### **6. Explizit verrechnete Finanzdienstleistungen**

#### **7. Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum a.n.g.**

Lizenzen für Handelsmarken und Franchise-Verträge, Lizenzen für die Nutzung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung, Lizenzen für die Reproduktion und/oder den Vertrieb von Computersoftware, Lizenzen für die Reproduktion und/oder den Vertrieb von audiovisuellen und damit verbundenen künstlerischen Rechten.

#### **8. Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen**

Telekommunikationsleistungen, Computer Dienstleistungen (Computer-Software, sonstige EDV-Dienstleistungen), Informationsdienstleistungen (Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen, sonstige Informationsdienstleistungen).

#### **9. Leistungen der Forschung und Entwicklung**

Dienstleistungen der Forschung und Entwicklung als systematisch durchgeführte Arbeiten zur Erweiterung des Kenntnisstands, Kauf/Verkauf von Eigentumsrechten an Ergebnissen der Forschung und Entwicklung, sonstige Leistungen der Forschung und Entwicklung.

**10. Freiberufliche Dienstleistungen und Unternehmensberatungsleistungen**

Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung, Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen.

**11. Technische Dienstleistungen**

Architekturleistungen, Ingenieurleistungen, wissenschaftliche und übrige technische Dienstleistungen.

**12. Abfallbehandlung und Reinigungsdienste**

**13. Dienstleistungen in Land-, Forstwirtschaft und Fischerei**

**14. Dienstleistungen im Bergbau und in der Öl- und Gasgewinnung**

**15. Operationelles Leasing**

**16. Handelsbezogene Dienstleistungen**

**17. Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen a.n.g.**

**18. Persönliche Dienstleistungen, Kultur und Freizeit**

Audiovisuelle und damit verbundene künstlerische Dienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Bildungsdienstleistungen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kulturerbe und der Freizeit, übrige persönliche Dienstleistungen.

**19. Transithandel (An- und Verkäufe)**

## Erläuterungen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004 ist die OeNB verpflichtet,

- die Zahlungsbilanz Österreichs,
- die Statistik betreffend die internationale Vermögensposition,
- die Direktinvestitionsstatistik sowie
- alle Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen dieser Statistiken darstellen,

zu erstellen.

Die hierfür benötigten Daten werden auf Basis direkter Befragungen der Wirtschaftstreibenden erhoben, die durch Verordnungen der OeNB im Detail geregelt sind.

Die bislang gültige Meldeverordnung LSEZE 2008 stellte die rechtliche Basis für eine (Zusatz-)Erhebung im Rahmen der Leistungs- und Strukturhebung dar, die von Statistik Austria durchgeführt wird. Zweck war die Feststellung der Grundgesamtheit potenzieller Melder grenzüberschreitender Exporte und Importe von Dienstleistungen und Finanzbeziehungen. Die Ergebnisse flossen in den Erlass der Meldeverordnung ZABIL 1/2012 ein, mit der ein ausgewählter Respondentenkreis regelmäßig (quartalsweise) zur Meldung von Exporten und Importen für den Zweck der Erstellung der Zahlungsbilanz verpflichtet wird.

Eine entsprechende Überprüfung der Grundgesamtheit wird von der OeNB im Rhythmus von rund fünf Jahren durchgeführt. Aktuell, nachdem seit dem Jahr 2011 administrative Daten für den EU-Raum vorliegen, liegt der Fokus auf dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr mit Drittstaaten (Extra-EU). Da die LSEZE 2008 diesen regionalen Schwerpunkt nicht hatte und darüber hinaus auch der Kapitalverkehr mit dem Ausland erfragt wurde, was aktuell nicht mehr notwendig ist, muss eine neue Verordnung erlassen werden.

Die Meldeverordnung LSEZE 2015 löst damit die Vorgängerversion LSEZE 2008 ab. Neben der Neugestaltung der Zusatzfragen müssen auch einige Adaptierungen meldetechnischer Natur vorgenommen werden. Das betrifft vor allem die Anpassung der Meldewege an die heute verbreitete Informationstechnologie (elektronisches Erhebungsformular). Die Erhebung gemäß der Meldeverordnung LSEZE 2015 soll als Einmalerhebung im Rahmen der von der Statistik Austria gemäß der Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 428/2003 idgF) vorzunehmenden Leistungs- und Strukturhebung 2015 (Durchführung im Jahr 2016) stattfinden. Die Ergebnisse fließen in die Revision der ZABIL 1/2012 ein.

Die administrative Durchführung der Erhebung gemäß der Meldeverordnung LSEZE 2015 wird von Statistik Austria als Dienstleister der OeNB vorgenommen. Die Meldepflicht setzt dann ein, wenn ein Unternehmen a) vom Kooperationspartner Statistik Austria die Zugangsberechtigung zur Teilnahme an der Befragung erhält und b) keine Meldepflicht im

Rahmen der OeNB-Verordnung ZABIL 1 / 2012 besteht. Damit wird ein Zusatzaufwand für die Unternehmen vermieden.

Die Meldeverordnung LSEZE 2015 soll mit dem auf ihre Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt die derzeit bestehende Verordnung ersetzen.